

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 5

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Mai

2003

Inhalt

	Seite		Seite
Ökumenischer Kirchentag vom 28. Mai bis 1. Juni 2003 in Berlin	97	Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechtes der Kirchenleitung bei der Besetzung von Pfarrstellen . .	114
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchen- gesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz – AGPFDG)	97	Formulare für die Aufnahme in die Evangelische Kirche im Rheinland	114
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchen- gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Kirchen- beamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum Kirchen- beamtengesetz – AGKBG)	98	Private Altersvorsorge der öffentlich-rechtlich Beschäftigten – Direktversicherung	119
Kirchengesetz über die Einführung der Konfirmationsagende der Evangelischen Kirche der Union in der Evangelischen Kirche im Rheinland	98	Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Gemeindeamt der Evangelischen Kirchen- gemeinde Essen-Heisingen und der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Überruhr	119
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	99	Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Gemeinsame Gemeindeamt der Ev. Kirchen- gemeinden Gruiten, Heiligenhaus und Wülfrath	119
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Küsterordnung und der Ordnung für nebenamtliche Kirchenmusiker	99	Satzung für den Fachausschuss Klinikseelsorge im Kirchenkreis Völklingen	119
Arbeitsrechtsregelung für die Bezüge ab 2003 der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (BezARR 2003)	99	Telefonliste des Landeskirchenamtes	121
		Lehrgang für Schriftgutverwaltung vom 25. – 27. Juni 2003 FFFZ Tagungshaus Düsseldorf .	122
		Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	122
		Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels	122
		Personal- und Sonstige Nachrichten	122
		Angebot	127

Ökumenischer Kirchentag vom 28. Mai bis 1. Juni 2003 in Berlin

88830 Az. 12-07-11-11-002 Düsseldorf, 3. April 2003

Vom 28. Mai bis 1. Juni 2003 findet in Berlin der erste Ökumenische Kirchentag unter dem Motto „Ihr sollt ein Segen sein“ statt.

Wir bitten die Gemeinden, dem Ökumenischen Kirchentag in den Gottesdiensten am 29. Mai 2003 (Christi Himmelfahrt) und/oder am 1. Juni 2003 (Sonntag Exaudi) fürbittend zu gedenken.

Das Landeskirchenamt

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz – AGPFDG)

Vom 11. Januar 2003

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz – AGPFDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2002 (KABl. S. 88) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10
(Zu § 48 Abs. 2 PFDG)

Über die Regelung in § 48 Abs. 2 PFDG hinaus kann ein Sonntag im Monat von dienstlichen Verpflichtungen frei gehalten werden.“

2. Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 2003

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Kock Dräger

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamten-gesetz – AGKBG)**

Vom 11. Januar 2003

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamten-gesetz – AGKBG) vom 11. Januar 1999, geändert durch Artikel 2 der Notverordnung / Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 31. März / 13. April 2000 (KABl. S. 102), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Bei einer Beurlaubung ohne Besoldung gilt § 46 Abs. 2, 3 und 5 KBG entsprechend.“
2. § 7 Absatz 3 wird aufgehoben.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 1. Absatz 1 wird aufgehoben.
 2. Die Absatzbezeichnung (2) wird gestrichen.
4. § 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte als Lehrkräfte richtet sich das Dienstrecht nach den Bestimmungen für die vergleichbaren Lehrkräfte des Landes, in dem die kirchliche Schule liegt.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 2003

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Kock Dräger

**Kirchengesetz
über die Einführung der Konfirmationsagende der Evangelischen Kirche der Union in der Evangelischen Kirche im Rheinland**

Vom 11. Januar 2003

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat aufgrund von Artikel 43 Absatz 1 und Artikel 171 Nr. 3 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das von der Synode der Evangelischen Kirche der Union beschlossene Kirchengesetz zur Konfirmationsagende vom 9. Juli 2002 (Konfirmation – Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden und für die Evangelische Kirche der Union) (ABl. EKD S. 306) wird in der Evangelischen Kirche im Rheinland nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeführt:

§ 2

Die in der Konfirmationsagende enthaltenen Liturgien werden für den Gebrauch in den Gemeinden genehmigt.

§ 3

(1) Die in den Abschnitten „Texte zur Auswahl“ der Konfirmationsagende enthaltenen Stücke werden zum Gebrauch empfohlen.

(2) Ein Austausch von einzelnen Texten, die für den evangelischen Konfirmationsgottesdienst geeignet sind, ist möglich.

§ 4

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

§ 5

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die sich auf den Abschnitt „Die Konfirmation“ im Ersten Teil der von der Synode der EKV am 27. Juni 1963 beschlossenen Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Teil, beziehenden Regelungen nach dem

- a) Kirchengesetz über die Einführung der Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Teil, in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 16. Januar 1964 (KABl. S. 38),
- b) Kirchengesetz zur Übernahme von Änderungen der Agende der Evangelischen Kirche der Union vom 16. Januar 1989 (KABl. S. 42),

sowie

- c) das Kirchengesetz zur Erprobung der Konfirmationsagende der Evangelischen Kirche der Union in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 12. Januar 2001 (KABl. S. 76)

außer Kraft.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 2003

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Kock Dräger

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

89285 Az. 13-02-02-01

Düsseldorf, 7. April 2003

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Küsterordnung und der Ordnung für nebenamtliche Kirchenmusiker

Vom 26. März 2003

§ 1

Änderung der Küsterordnung

Die Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung – KüsterO) wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 2 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt und die Angabe „§ 8 dieser Ordnung“ gestrichen.

§ 2

Änderung der Ordnung für nebenamtliche Kirchenmusiker

Die Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker (NKMusO) wird wie folgt geändert:

1. Die Angaben „ABSCHNITT I – Allgemeines“ und „ABSCHNITT III – Schlussbestimmungen“ werden gestrichen.
2. § 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 und 4 wird jeweils die Angabe „§ 11“ durch die Worte „ab 1. April 1989 gültigen § 11“ ersetzt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Mülheim/Ruhr, den 26. März 2003

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung für die Bezüge ab 2003 der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (BezARR 2003)

Vom 26. März 2003

Artikel 1

Abschnitt 1

Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten ab 2003 (AngVergO 2003)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke, die unter den Geltungsbereich des BAT-KF fallen.

§ 2

Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis IVa (§ 26 Abs. 3, § 26 a BAT-KF) sind für die Zeit vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2003 an in der Anlage 1a, für die Zeit vom 1. Januar 2004 bis zum 30. April 2004 in der Anlage 1b und für die Zeit ab dem 1. Mai 2004 in der Anlage 1c festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen III bis I (§ 26 Abs. 3, § 26 a BAT-KF) sind für die Zeit vom 1. April 2003 bis zum 31. Dezember 2003 an in der Anlage 1a, für die Zeit vom 1. Januar 2004 bis zum 30. April 2004 in der Anlage 1b und für die Zeit ab dem 1. Mai 2004 in der Anlage 1c festgelegt.

(3) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VIb, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT-KF), ergeben sich für die Zeit vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2003 aus der Anlage 2a, vom 1. Januar 2004 bis zum 30. April 2004 aus der Anlage 2b und vom 1. Mai 2004 an aus der Anlage 2c.

(4) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XI (§ 27 Abschn. B BAT-KF) sind für die Zeit vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2003 an in der Anlage 3a, für die Zeit vom 1. Januar 2004 bis zum 30. April 2004 in der Anlage 3b und für die Zeit ab dem 1. Mai 2004 in der Anlage 3c festgelegt.

(5) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XII bis Kr. XIII (§ 27 Abschn. B BAT-KF) sind für die Zeit vom 1. April 2003 bis zum 31. Dezember 2003 an in der Anlage 3a, für die Zeit vom 1. Januar 2004 bis zum 30. April 2004 in der Anlage 3b und für die Zeit ab dem 1. Mai 2004 in der Anlage 3c festgelegt.

(6) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen KR I bis KR III die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT-KF), ergeben sich für die Zeit vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2003 aus der Anlage 4a, vom 1. Januar 2004 bis zum 30. April 2004 aus der Anlage 4b und vom 1. Mai 2004 an aus der Anlage 4c.

(7) Die Grundvergütungen für die unter Anlage 1c fallenden Angestellten sind für die Zeit vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2003 an in der Anlage 6a, für die Zeit vom 1. Januar 2004 bis zum 30. April 2004 in der Anlage 6b und für die Zeit ab dem 1. Mai 2004 in der Anlage 6c festgelegt.¹

¹ Für Angestellte als Lehrkräfte, die unter die SR 2 I I BAT-KF fallen, richten sich die Grundvergütungen nach dem für den Bereich von Bund und Ländern geltenden Vergütungstarifvertrag Nr. 35 zum BAT.

§ 3 Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 BAT-KF) sind für die Zeit vom 1. Januar 2003 für die Angestellten der Vergütungsgruppen III bis I und Kr. XII und Kr. XIII vom 1. April 2003 bis zum 31. Dezember 2003 in der Anlage 5a, für die Zeit vom 1. Januar 2004 bis zum 30. April 2004 in der Anlage 5b und für die Zeit ab dem 1. Mai 2004 in der Anlage 5c festgelegt.

(2) Der Ortszuschlag erhöht sich für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
	um	um
X, IX und Kr. I	5,11 Euro	25,56 Euro
IXa und Kr. II	5,11 Euro	20,45 Euro
VIII	5,11 Euro	15,34 Euro

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Erhält die oder der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, gegebenenfalls dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

§ 4 Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT-KF) betragen:

In Vergütungsgruppe	vom 1. 1. 2003 bis 31. 12. 2003	vom 1. 1. 2004 bis 30. 4. 2004	ab 1. 5. 2004
(Für Verg.gruppe III bis I und Kr. XII und Kr. XIII)	vom 1. 4. 2003 bis 31. 12. 2003)		
	EURO	EURO	EURO
BA 1	8,01	8,09	8,17
BA 2	9,13	9,22	9,31
X	9,42	9,51	9,61
IX	9,92	10,02	10,12
IXa	10,11	10,21	10,31
VIII	10,50	10,60	10,71
VII	11,18	11,29	11,40
Vlb	11,91	12,03	12,15
Vc	12,83	12,96	13,09
Vb	14,05	14,19	14,33
IVb	15,21	15,36	15,51
IVa	16,51	16,68	16,85
III	17,95	18,13	18,31
II/IIa	19,88	20,08	20,28
Ib	21,71	21,92	22,14
Ia	23,59	23,83	24,07
I	25,74	26,00	26,26
Kr. I	10,43	10,53	10,64
Kr. II	10,92	11,03	11,14
Kr. III	11,48	11,59	11,71
Kr. IV	12,11	12,23	12,35
Kr. V	12,75	12,87	13,00
Kr. Va	13,10	13,23	13,36
Kr. VI	13,60	13,74	13,87
Kr. VII	14,60	14,75	14,90
Kr. VIII	15,48	15,64	15,79
Kr. IX	16,43	16,60	16,77
Kr. X	17,46	17,64	17,82
Kr. XI	18,58	18,77	18,95
Kr. XII	19,69	19,89	20,09
Kr. XIII	21,37	21,58	21,80

§ 5 Durchschnittliche Erhöhung

Der durchschnittliche Prozentsatz der allgemeinen Vergütungserhöhung beträgt für die Zeit ab dem 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 2,4 %, für die Zeit ab 1. Januar 2004 bis 30. April 2004 1 % und für die Zeit ab 1. Mai 2004 1 %.

§ 6 Außer-Kraft-Treten

Die Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten 2000 (AngVergO 2000) vom 1. Dezember 2000 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2002, für die nach Abschnitt 9 vom Geltungsbereich ausgenommenen Angestellten mit Ablauf des 25. März 2003, für die Angestellten der Vergütungsgruppen III bis I und Kr. XII und Kr. XIII mit Ablauf des 31. März 2003, außer Kraft.

gültig ab 1. Januar 2003
für die Vergütungsgruppen III bis I ab 1. April 2003

Anlage 1a

**Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis I
nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres**

(zu § 27 Abschn. A BAT-KF)
– monatlich in Euro –

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
I	2872,27	3180,34	3488,39	3650,00	3811,60	3973,15	4134,75	4296,35	4457,91	4619,51	4781,10	4929,05
la	2611,02	2876,82	3142,59	3290,58	3438,58	3586,56	3734,59	3882,55	4030,58	4178,54	4326,53	4392,97
lb	2373,94	2601,96	2830,01	2974,97	3119,96	3264,93	3409,88	3554,86	3699,82	3844,81	3905,21	
II	2158,00	2352,79	2547,59	2668,39	2789,21	2910,05	3030,86	3151,68	3272,46	3393,27	3470,33	
III	1961,67	2129,29	2296,91	2407,18	2517,40	2627,65	2737,86	2848,11	2958,37	3068,61	3085,22	
IVa	1783,48	1926,91	2070,39	2167,05	2263,71	2360,34	2456,98	2553,66	2650,29	2742,42		
IVb	1621,87	1742,69	1863,51	1948,08	2032,63	2117,20	2201,77	2286,35	2370,93	2437,36		
Vb	1478,37	1576,59	1679,28	1754,78	1827,27	1899,77	1972,24	2044,71	2117,20	2165,52		
Vc	1363,05	1439,32	1518,22	1584,14	1653,60	1723,06	1792,53	1861,99	1923,90			
VIb	1258,07	1321,56	1385,07	1429,80	1476,02	1522,30	1570,56	1621,87	1673,25	1710,98		
VII	1163,47	1216,62	1269,75	1307,32	1344,89	1382,46	1420,26	1459,70	1499,19	1523,68		
VIII	1076,67	1120,74	1164,80	1193,31	1219,22	1245,12	1271,03	1296,96	1322,85	1348,78	1373,39	
IXa	1036,48	1069,73	1102,96	1128,78	1154,60	1180,45	1206,29	1232,13	1257,93			
IX	997,64	1033,91	1070,20	1097,43	1122,03	1146,65	1171,27	1195,89				
X	926,37	956,18	985,99	1013,21	1037,81	1062,42	1087,04	1111,67	1128,52			

gültig vom 1. Januar bis 30. April 2004

Anlage 1b

**Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis I
nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres**

(zu § 27 Abschn. A BAT-KF)
– monatlich in Euro –

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
I	2900,99	3212,14	3523,27	3686,50	3849,72	4012,88	4176,10	4339,31	4502,49	4665,71	4828,91	4978,34
la	2637,13	2905,59	3174,02	3323,49	3472,97	3622,43	3771,94	3921,38	4070,89	4220,33	4369,80	4436,90
lb	2397,68	2627,98	2858,31	3004,72	3151,16	3297,58	3443,98	3590,41	3736,82	3883,26	3944,26	
II	2179,58	2376,32	2573,07	2695,07	2817,10	2939,15	3061,17	3183,20	3305,18	3427,20	3505,03	
III	1981,29	2150,58	2319,88	2431,25	2542,57	2653,93	2765,24	2876,59	2987,95	3099,30	3116,07	
IVa	1801,31	1946,18	2091,09	2188,72	2286,35	2383,94	2481,55	2579,20	2676,79	2769,84		
IVb	1638,09	1760,12	1882,15	1967,56	2052,96	2138,37	2223,79	2309,21	2394,64	2461,73		
Vb	1493,15	1592,36	1696,07	1772,33	1845,54	1918,77	1991,96	2065,16	2138,37	2187,18		
Vc	1376,68	1453,71	1533,40	1599,98	1670,14	1740,29	1810,46	1880,61	1943,14			
VIb	1270,65	1334,78	1398,92	1444,10	1490,78	1537,52	1586,27	1638,09	1689,98	1728,09		
VII	1175,10	1228,79	1282,45	1320,39	1358,34	1396,28	1434,46	1474,30	1514,18	1538,92		
VIII	1087,44	1131,95	1176,45	1205,24	1231,41	1257,57	1283,74	1309,93	1336,08	1362,27	1387,12	
IXa	1046,84	1080,43	1113,99	1140,07	1166,15	1192,25	1218,35	1244,45	1270,51			
IX	1007,62	1044,25	1080,90	1108,40	1133,25	1158,12	1182,98	1207,85				
X	935,63	965,74	995,85	1023,34	1048,19	1073,04	1097,91	1122,79	1139,81			

gültig ab 1. Mai 2004

Anlage 1c

**Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis I
nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres**

(zu § 27 Abschn. A BAT-KF)

– monatlich in Euro –

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
I	2930,00	3244,26	3558,50	3723,37	3888,22	4053,01	4217,86	4382,70	4547,51	4712,37	4877,20	5028,12
Ia	2663,50	2934,65	3205,76	3356,72	3507,70	3658,65	3809,66	3960,59	4111,60	4262,53	4413,50	4481,27
Ib	2421,66	2654,26	2886,89	3034,77	3182,67	3330,56	3478,42	3626,31	3774,19	3922,09	3983,70	
II	2201,38	2400,08	2598,80	2722,02	2845,27	2968,54	3091,78	3215,03	3338,23	3461,47	3540,08	
III	2001,10	2172,09	2343,08	2455,56	2568,00	2680,47	2792,89	2905,36	3017,83	3130,29	3147,23	
IVa	1819,32	1965,64	2112,00	2210,61	2309,21	2407,78	2506,37	2604,99	2703,56	2797,54		
IVb	1654,47	1777,72	1900,97	1987,24	2073,49	2159,75	2246,03	2332,30	2418,59	2486,35		
Vb	1508,08	1608,28	1713,03	1790,05	1864,00	1937,96	2011,88	2085,81	2159,75	2209,05		
Vc	1390,45	1468,25	1548,73	1615,98	1686,84	1757,69	1828,56	1899,42	1962,57			
VIb	1283,36	1348,13	1412,91	1458,54	1505,69	1552,90	1602,13	1654,47	1706,88	1745,37		
VII	1186,85	1241,08	1295,27	1333,59	1371,92	1410,24	1448,80	1489,04	1529,32	1554,31		
VIII	1098,31	1143,27	1188,21	1217,29	1243,72	1270,15	1296,58	1323,03	1349,44	1375,89	1400,99	
IXa	1057,31	1091,23	1125,13	1151,47	1177,81	1204,17	1230,53	1256,89	1283,22			
IX	1017,70	1054,69	1091,71	1119,48	1144,58	1169,70	1194,81	1219,93				
X	944,99	975,40	1005,81	1033,57	1058,67	1083,77	1108,89	1134,02	1151,21			

gültig ab 1. Januar 2003

Anlage 2a

**Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VI b
unter 18 Jahren**

(zu § 30 BAT-KF)

– monatlich in Euro –

Gesamtvergütung in Vergütungsgruppe					
VIb	VII	VIII	IXa	IX	X
1463,66	1383,25	1309,47	1275,31	1242,29	1181,71

gültig vom 1. Januar bis 30. April 2004

Anlage 2b

**Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VI b
unter 18 Jahren**

(zu § 30 BAT-KF)

– monatlich in Euro –

Gesamtvergütung in Vergütungsgruppe					
VIb	VII	VIII	IXa	IX	X
1478,29	1397,08	1322,57	1288,06	1254,72	1193,53

gültig ab 1. Mai 2004

Anlage 2c

**Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VI b
unter 18 Jahren**

(zu § 30 BAT-KF)

– monatlich in Euro –

Gesamtvergütung in Vergütungsgruppe					
VIb	VII	VIII	IXa	IX	X
1493,08	1411,05	1335,79	1300,94	1267,27	1205,47

gültig ab 1. Januar 2003

Anlage 3a

für die Vergütungsgruppen Kr. XII und Kr. XIII ab 1. April 2003

**Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII
nach Vollendung des 20. Lebensjahres**

(zu § 27 Abschn. B BAT-KF)

– monatlich in Euro –

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr. XIII	2611,71	2722,10	2832,48	2918,33	3004,17	3090,03	3175,88	3261,74	3347,59
Kr. XII	2413,77	2516,58	2619,36	2699,30	2779,26	2859,20	2939,14	3019,09	3099,05
Kr. XI	2239,13	2337,79	2436,44	2513,18	2589,91	2666,64	2743,37	2820,11	2896,84
Kr. X	2072,10	2163,63	2255,17	2326,34	2397,54	2468,71	2539,90	2611,08	2682,27
Kr. IX	1918,81	2003,44	2088,09	2153,93	2219,76	2285,61	2351,45	2417,29	2483,12
Kr. VIII	1776,35	1854,76	1933,19	1994,20	2055,21	2116,21	2177,20	2238,20	2299,19
Kr. VII	1646,12	1718,57	1791,01	1847,36	1903,70	1960,04	2016,39	2072,73	2129,07
Kr. VI	1528,58	1594,97	1661,36	1712,99	1764,63	1816,27	1867,90	1919,52	1971,18
Kr. Va	1456,54	1518,61	1580,68	1628,96	1677,22	1725,50	1773,78	1822,06	1870,32
Kr. V	1407,09	1465,82	1524,54	1570,21	1615,89	1661,56	1707,22	1752,90	1798,58
Kr. IV	1317,68	1369,88	1422,08	1462,68	1503,27	1543,87	1584,48	1625,08	1665,66
Kr. III	1234,76	1279,11	1323,47	1357,97	1392,47	1426,97	1461,46	1495,96	1530,45
Kr. II	1157,02	1195,89	1234,78	1265,02	1295,24	1325,49	1355,71	1385,96	1416,20
Kr. I	1085,76	1120,37	1154,96	1181,86	1208,78	1235,69	1262,59	1289,49	1316,40

gültig vom 1. Januar bis 30. April 2004

Anlage 3b

**Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII
nach Vollendung des 20. Lebensjahres**

(zu § 27 Abschn. B BAT-KF)

– monatlich in Euro –

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr. XIII	2637,83	2749,32	2860,80	2947,51	3034,21	3120,93	3207,64	3294,36	3381,07
Kr. XII	2437,91	2541,75	2645,55	2726,29	2807,05	2887,79	2968,53	3049,28	3130,04
Kr. XI	2261,52	2361,17	2460,80	2538,31	2615,81	2693,31	2770,80	2848,31	2925,81
Kr. X	2092,82	2185,27	2277,72	2349,60	2421,52	2493,40	2565,30	2637,19	2709,09
Kr. IX	1938,00	2023,47	2108,97	2175,47	2241,96	2308,47	2374,96	2441,46	2507,95
Kr. VIII	1794,11	1873,31	1952,52	2014,14	2075,76	2137,37	2198,97	2260,58	2322,18
Kr. VII	1662,58	1735,76	1808,92	1865,83	1922,74	1979,64	2036,55	2093,46	2150,36
Kr. VI	1543,87	1610,92	1677,97	1730,12	1782,28	1834,43	1886,58	1938,72	1990,89
Kr. Va	1471,11	1533,80	1596,49	1645,25	1693,99	1742,76	1791,52	1840,28	1889,02
Kr. V	1421,16	1480,48	1539,79	1585,91	1632,05	1678,18	1724,29	1770,43	1816,57
Kr. IV	1330,86	1383,58	1436,30	1477,31	1518,30	1559,31	1600,32	1641,33	1682,32
Kr. III	1247,11	1291,90	1336,70	1371,55	1406,39	1441,24	1476,07	1510,92	1545,75
Kr. II	1168,59	1207,85	1247,13	1277,67	1308,19	1338,74	1369,27	1399,82	1430,36
Kr. I	1096,62	1131,57	1166,51	1193,68	1220,87	1248,05	1275,22	1302,38	1329,56

gültig ab 1. Mai 2004

Anlage 3c

**Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII
nach Vollendung des 20. Lebensjahres**

(zu § 27 Abschn. B BAT-KF)

– monatlich in Euro –

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr. XIII	2664,21	2776,81	2889,41	2976,99	3064,55	3152,14	3239,72	3327,30	3414,88
Kr. XII	2462,29	2567,17	2672,01	2753,55	2835,12	2916,67	2998,22	3079,77	3161,34
Kr. XI	2284,14	2384,78	2485,41	2563,69	2641,97	2720,24	2798,51	2876,79	2955,07
Kr. X	2113,75	2207,12	2300,50	2373,10	2445,74	2518,33	2590,95	2663,56	2736,18
Kr. IX	1957,38	2043,70	2130,06	2197,22	2264,38	2331,55	2398,71	2465,87	2533,03
Kr. VIII	1812,05	1892,04	1972,05	2034,28	2096,52	2158,74	2220,96	2283,19	2345,40
Kr. VII	1679,21	1753,12	1827,01	1884,49	1941,97	1999,44	2056,92	2114,39	2171,86
Kr. VI	1559,31	1627,03	1694,75	1747,42	1800,10	1852,77	1905,45	1958,11	2010,80
Kr. Va	1485,82	1549,14	1612,45	1661,70	1710,93	1760,19	1809,44	1858,68	1907,91
Kr. V	1435,37	1495,28	1555,19	1601,77	1648,37	1694,96	1741,53	1788,13	1834,74
Kr. IV	1344,17	1397,42	1450,66	1492,08	1533,48	1574,90	1616,32	1657,74	1699,14
Kr. III	1259,58	1304,82	1350,07	1385,27	1420,45	1455,65	1490,83	1526,03	1561,21
Kr. II	1180,28	1219,93	1259,60	1290,45	1321,27	1352,13	1382,96	1413,82	1444,66
Kr. I	1107,59	1142,89	1178,18	1205,62	1233,08	1260,53	1287,97	1315,40	1342,86

gültig ab 1. Januar 2003

Anlage 4a

**Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen
Kr. I bis Kr. III
unter 18 Jahren**

(zu § 30 BAT-KF)
– monatlich in Euro –

Gesamtvergütung in Vergütungsgruppe		
Kr. III	Kr. II	Kr. I
1.443,84	1.377,77	1.317,19

gültig vom 1. Januar bis 30. April 2004

Anlage 4b

**Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen
Kr. I bis Kr. III
unter 18 Jahren**

(zu § 30 BAT-KF)
– monatlich in Euro –

Gesamtvergütung in Vergütungsgruppe		
Kr. III	Kr. II	Kr. I
1.458,29	1.391,54	1.330,37

gültig ab 1. Mai 2004

Anlage 4c

**Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen
Kr. I bis Kr. III
unter 18 Jahren**

(zu § 30 BAT-KF)
– monatlich in Euro –

Gesamtvergütung in Vergütungsgruppe		
Kr. III	Kr. II	Kr. I
1.472,87	1.405,47	1.343,68

Gültig ab 1. Januar 2003
für die Vergütungsgruppen III bis I bzw.
Kr. XII und Kr. XIII ab 1. April 2003

Anlage 5a

Ortszuschlagstabelle

(zu § 29 BAT-KF)
– monatlich in Euro –

Tarifklasse	Zu der Tarif- klasse gehörende Vergütungs- gruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Ib	II bis I Kr. XIII	554,14	658,94	747,72
Ic	Vb bis III Kr. VII bis Kr. XII	492,47	597,27	686,05
II	X bis Vc Kr. I bis Kr. VI	463,88	563,70	652,48
II	BA 1 und BA 2	—	99,82	88,78

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 88,78 Euro.

Gemäß § 3 Abs. 2 AngVergO 2003 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berück- sichtigende Kind um	für jedes wei- tere zu berück- sichtigende Kind um
X, IX und Kr. I	5,11 Euro	25,56 Euro
IXa und Kr. II	5,11 Euro	20,45 Euro
VIII	5,11 Euro	15,34 Euro.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGg bemessen wird; diese Kinder sind bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Ortszuschlag nach § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT-KF: Tarifklasse Ic und Ib jeweils 52,40 Euro; Tarifklasse II 49,91 Euro

Gültig vom 1. Januar bis 30. April 2004

Anlage 5b

Ortszuschlagstabelle

(zu § 29 BAT-KF)
– monatlich in Euro –

Tarifklasse	Zu der Tarif- klasse gehörende Vergütungs- gruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Ib	II bis I Kr. XIII	559,68	665,52	755,19
Ic	Vb bis III Kr. VII bis Kr. XII	497,39	603,23	692,90
II	X bis Vc Kr. I bis Kr. VI	468,52	569,34	659,01
II	BA 1 und BA 2	—	100,82	89,67

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 89,67 Euro.

Gemäß § 3 Abs. 2 AngVergO 2003 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX und Kr. I	5,11 Euro	25,56 Euro
IXa und Kr. II	5,11 Euro	20,45 Euro
VIII	5,11 Euro	15,34 Euro.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; diese Kinder sind bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Ortszuschlag nach § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT-KF: Tarifklasse Ic und Ib jeweils 52,92 Euro; Tarifklasse II 50,41 Euro

Gültig ab 1. Mai 2004

Anlage 5c

Ortszuschlagstabelle

(zu § 29 BAT-KF)

– monatlich in Euro –

Tarif-klasse	Zu der Tarif-klasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Ib	II bis I Kr. XIII	565,28	672,18	762,75
Ic	Vb bis III Kr. VII bis Kr. XII	502,36	609,26	699,83
II	X bis Vc Kr. I bis Kr. VI	473,21	575,03	665,60
II	BA 1 und BA 2	—	101,82	90,57

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 90,57 Euro.

Gemäß § 3 Abs. 2 AngVergO 2003 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX und Kr. I	5,11 Euro	25,56 Euro
IXa und Kr. II	5,11 Euro	20,45 Euro
VIII	5,11 Euro	15,34 Euro

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; diese Kinder sind bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kindern nicht mitzuzählen.

Ortszuschlag nach § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT-KF: Tarifklasse Ic und Ib jeweils 53,45 Euro; Tarifklasse II 50,91 Euro

Gültig ab 1. Januar 2003

Anlage 6a

Tabelle der Grundvergütungen für die Angestellten der BA-Vergütungsgruppen

(zu § 27 Abschn. D BAT-KF)

– monatlich in Euro –

Verg.-Gr.	Grundvergütung
BA 1	1340,32
BA 2	1527,96

Gültig ab 1. Januar bis 30. April 2004

Anlage 6b

Tabelle der Grundvergütungen für die Angestellten der BA-Vergütungsgruppen

(zu § 27 Abschn. D BAT-KF)

– monatlich in Euro –

Verg.-Gr.	Grundvergütung
BA 1	1353,72
BA 2	1543,24

Gültig ab 1. Mai 2004

Anlage 6c

Tabelle der Grundvergütungen für die Angestellten der BA-Vergütungsgruppen

(zu § 27 Abschn. D BAT-KF)

– monatlich in Euro –

Verg.-Gr.	Grundvergütung
BA 1	1367,26
BA 2	1558,67

Abschnitt 2

Ordnung für den Lohn der kirchlichen Arbeiterinnen und Arbeiter ab 2003 (ArbLohnO 2003)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Arbeiterinnen und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke, die unter den Geltungsbereich des MTArb-KF fallen.

§ 2

Monatstabellenlöhne

Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTArb-KF) sind für die Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 in der Anlage 1a, für die Zeit vom 1. Januar 2004 bis zum 30. April 2004 in der Anlage 1b und für die Zeit ab 1. Mai 2004 in der Anlage 1c festgelegt.

§ 3

Sozialzuschlag

§ 3 Abs. 2 Unterabs. 1 und 2 der Angestelltenvergütungsordnung 2003 ist entsprechend anzuwenden. Dabei stehen gleich

die Arbeiter und Arbeiterinnen mit Entlohnung nach	den Angestellten mit Vergütung nach
den Lohngruppen 1, 1a und 2	den Vergütungsgruppen X, IX und Kr. I
den Lohngruppen 2a, 3 und 3a	den Vergütungsgruppen IXa und Kr. II
der Lohngruppe 4	der Vergütungsgruppe VIII

Arbeiterinnen und Arbeiter, die für den vollen Kalendermonat

- in Vertretungsfällen den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhalten,
- durch die Summe aus dem Monatstabellenlohn, einer Vorarbeiterzulage, einer Vertretungszulage (eines Vertretungszuschlages) und einer sonstigen Funktionszulage den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe ihrer Stufe erreichen,

werden für die Anwendung des Unterabsatzes 1 Satz 2 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

§ 4

Durchschnittliche Erhöhung

Der durchschnittliche Prozentsatz der allgemeinen Lohnerhöhung beträgt für die Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 2,4 %, für die Zeit ab 1. Januar 2004 bis 30. April 2004 1 % und für die Zeit ab 1. Mai 2004 1 %.

§ 5

Außer-Kraft-Treten

Die Ordnung für den Lohn der kirchlichen Arbeiter 2000 (ArbLohnO 2000) vom 1. Dezember 2000 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2002, für die nach Abschnitt 9 vom Geltungsbereich ausgenommenen Arbeiterinnen und Arbeiter mit Ablauf des 25. März 2003, außer Kraft.

Gültig ab 1. Januar 2003

Anlage 1a

Monatstabellenlöhne

(zu § 21 Abs. 3 MTArb-KF)

(monatlich in Euro)

Lohngruppe	Monatstabellenlöhne in Stufen							
	1	2	3	4	5	6	7	8
9	2224,47	2260,05	2296,20	2332,94	2370,28	2408,18	2446,71	2485,87
8a	2176,56	2211,39	2246,77	2282,71	2319,24	2356,35	2394,05	2432,36
8	2128,67	2162,72	2197,33	2232,47	2268,20	2304,50	2341,37	2378,83
7a	2082,85	2116,17	2150,03	2184,42	2219,37	2254,87	2290,95	2327,61
7	2037,00	2069,60	2102,69	2136,34	2170,52	2205,26	2240,53	2276,39
6a	1993,14	2025,03	2057,43	2090,34	2123,80	2157,77	2192,29	2227,37
6	1949,29	1980,47	2012,15	2044,35	2077,05	2110,29	2144,05	2178,38
5a	1907,31	1937,83	1968,83	2000,34	2032,34	2064,87	2097,89	2131,47
5	1865,34	1895,18	1925,51	1956,32	1987,61	2019,43	2051,74	2084,56
4a	1825,19	1854,38	1884,05	1914,19	1944,82	1975,93	2007,54	2039,69
4	1785,02	1813,58	1842,59	1872,08	1902,03	1932,46	1963,37	1994,79
3a	1746,59	1774,52	1802,93	1831,76	1861,08	1890,85	1921,12	1951,84
3	1708,15	1735,48	1763,25	1791,46	1820,14	1849,24	1878,84	1908,88
2a	1671,38	1698,11	1725,29	1752,88	1780,92	1809,43	1838,38	1867,80
2	1634,59	1660,73	1687,32	1714,32	1741,74	1769,62	1797,94	1826,69
1a	1599,40	1624,99	1651,00	1677,40	1704,25	1731,51	1759,21	1787,36
1	1564,21	1589,23	1614,65	1640,49	1666,73	1693,41	1720,50	1748,03

Gültig ab 1. Januar bis 30. April 2004

Anlage 1b

Monatstabellenlöhne

(zu § 21 Abs. 3 MTArb-KF)

(monatlich in Euro)

Lohngruppe	Monatstabellenlöhne in Stufen							
	1	2	3	4	5	6	7	8
9	2246,71	2282,65	2319,16	2356,27	2393,98	2432,26	2471,18	2510,73
8a	2198,33	2233,50	2269,24	2305,54	2342,43	2379,91	2417,99	2456,68
8	2149,96	2184,35	2219,30	2254,79	2290,88	2327,55	2364,78	2402,62
7a	2103,68	2137,33	2171,53	2206,26	2241,56	2277,42	2313,86	2350,89
7	2057,37	2090,30	2123,72	2157,70	2192,23	2227,31	2262,94	2299,15
6a	2013,07	2045,28	2078,00	2111,24	2145,04	2179,35	2214,21	2249,64
6	1968,78	2000,27	2032,27	2064,79	2097,82	2131,39	2165,49	2200,16
5a	1926,38	1957,21	1988,52	2020,34	2052,66	2085,52	2118,87	2152,78
5	1883,99	1914,13	1944,77	1975,88	2007,49	2039,62	2072,26	2105,41
4a	1843,44	1872,92	1902,89	1933,33	1964,27	1995,69	2027,62	2060,09
4	1802,87	1831,72	1861,02	1890,80	1921,05	1951,78	1983,00	2014,74
3a	1764,06	1792,27	1820,96	1850,08	1879,69	1909,76	1940,33	1971,36
3	1725,23	1752,83	1780,88	1809,37	1838,34	1867,73	1897,63	1927,97
2a	1688,09	1715,09	1742,54	1770,41	1798,73	1827,52	1856,76	1886,48
2	1650,94	1677,34	1704,19	1731,46	1759,16	1787,32	1815,92	1844,96
1a	1615,39	1641,24	1667,51	1694,17	1721,29	1748,83	1776,80	1805,23
1	1579,85	1605,12	1630,80	1656,89	1683,40	1710,34	1737,71	1765,51

Gültig ab 1. Mai 2004

Anlage 1c

Monatstabellenlöhne

(zu § 21 Abs. 3 MTArb-KF)

(monatlich in Euro)

Lohngruppe	Monatstabellenlöhne in Stufen							
	1	2	3	4	5	6	7	8
9	2269,18	2305,48	2342,35	2379,83	2417,92	2456,58	2495,89	2535,84
8a	2220,31	2255,84	2291,93	2328,60	2365,85	2403,71	2442,17	2481,25
8	2171,46	2206,19	2241,49	2277,34	2313,79	2350,83	2388,43	2426,65
7a	2124,72	2158,70	2193,25	2228,32	2263,98	2300,19	2337,00	2374,40
7	2077,94	2111,20	2144,96	2179,28	2214,15	2249,58	2285,57	2322,14
6a	2033,20	2065,73	2098,78	2132,35	2166,49	2201,14	2236,35	2272,14
6	1988,47	2020,27	2052,59	2085,44	2118,80	2152,70	2187,14	2222,16
5a	1945,64	1976,78	2008,41	2040,54	2073,19	2106,38	2140,06	2174,31
5	1902,83	1933,27	1964,22	1995,64	2027,56	2060,02	2092,98	2126,46
4a	1861,87	1891,65	1921,92	1952,66	1983,91	2015,65	2047,90	2080,69
4	1820,90	1850,04	1879,63	1909,71	1940,26	1971,30	2002,83	2034,89
3a	1781,70	1810,19	1839,17	1868,58	1898,49	1928,86	1959,73	1991,07
3	1742,48	1770,36	1798,69	1827,46	1856,72	1886,41	1916,61	1947,25
2a	1704,97	1732,24	1759,97	1788,11	1816,72	1845,80	1875,33	1905,34
2	1667,45	1694,11	1721,23	1748,77	1776,75	1805,19	1834,08	1863,41
1a	1631,54	1657,65	1684,19	1711,11	1738,50	1766,32	1794,57	1823,28
1	1595,65	1621,17	1647,11	1673,46	1700,23	1727,44	1755,09	1783,17

Abschnitt 3

Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Auszubildenden 2003 (AzubiVergO 2003)

§ 1

Ausbildungsvergütung

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) beträgt monatlich

	für die Zeit vom 1.1. 2003 bis 31.12. 2003 Euro	für die Zeit vom 1.1. 2004 bis 30. 4. 2004 Euro	für die Zeit ab 1. 5. 2004 Euro
im ersten Ausbildungsjahr	605,18	611,23	617,34
im zweiten Ausbildungsjahr	653,02	659,55	666,15
im dritten Ausbildungsjahr	696,92	703,89	710,93
im vierten Ausbildungsjahr	757,83	765,41	773,06

(2) Für die Feststellung des nach Absatz 1 und nach § 2 Abs. 2 maßgebenden Ausbildungsjahres gelten bei einer Stufenausbildung (§ 26 des Berufsbildungsgesetzes, § 26 der Handwerksordnung) die einzelnen Stufen als Bestandteile eines einheitlichen Berufsausbildungsverhältnisses, und zwar auch dann, wenn sich die Ausbildung der weiteren Stufe nicht unmittelbar an die der vorhergehenden angeschlossen hat.

Hat das Berufsausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Absatz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat. Satz 1 dieses Unterabsatzes gilt in den Fällen des § 2 Abs. 2 entsprechend.

§ 2

Zulagen, Zuschläge

(1) Den angestelltenrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. a AzubiO) können bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen 50 % der Zulagen gezahlt werden, die Angestellten gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c in Verbindung mit Absatz 6 BAT-KF jeweils zustehen.

(2) Den arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. b AzubiO), die im Rahmen ihrer Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTArb-KF beschäftigt werden, kann im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 10,23 Euro gezahlt werden.

§ 3

Unterkunft und Verpflegung

(1) Gewährt der Ausbildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 monatlich um 134,86 Euro, in der Zeit vom 1. Januar 2004 bis 30. April 2004 monatlich um 136,21 Euro und für die Zeit ab 1. Mai 2004 um monatlich 137,57 Euro gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 monatlich um 34,62 Euro, in der Zeit vom 1. Januar 2004 bis 30. April 2004 monatlich um 34,97 Euro und für die Zeit ab 1. Mai 2004 monatlich um 35,32 Euro gekürzt. Gewährt der Ausbildende nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 monatlich um 100,24 Euro, in der Zeit vom 1. Januar 2004 bis 30. April 2004 monatlich um 101,24 Euro und für die Zeit ab 1. Mai 2004 monatlich um 102,25 Euro gekürzt.

§ 4

Außer-Kraft-Treten

Die Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Auszubildenden 2000 (AzubiVergO 2000) vom 1. Dezember 2000 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2002, für die nach Abschnitt 9 vom Geltungsbereich ausgenommenen Auszubildenden mit Ablauf des 25. März 2003, außer Kraft.

A b s c h n i t t 4

Änderung der Praktikantenordnung

§ 1

Änderung der Praktikantenordnung

Die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Entgelt und der Verheiratenzuschlag betragen monatlich:

für die Praktikantin/ den Praktikanten	für die Zeit vom 1. 1. 2003 bis 31. 12. 2003		für die Zeit vom 1. 1. 2004 bis 30. 4. 2004		für die Zeit ab 1. 5. 2004	
	Entgelt Euro	Verheirateten- zuschlag Euro	Entgelt Euro	Verheirateten- zuschlag Euro	Entgelt Euro	Verheirateten- zuschlag Euro
des Sozialarbeiters, Sozial- pädagogen, Heilpädagogen, Gemeindepädagogen in der Ev. Kirche im Rheinland	1.365,71	66,28	1.379,37	66,94	1.393,16	67,60
der pharm.-techn. Assistentin, der Erzieherin, des Gemeinde- helfers, des Jugendsekretärs, der Altenpflegerin, der Familien- pflegerin	1.160,76	63,14	1.172,37	63,78	1.184,09	64,42
der Kinderpflegerin, des Masseurs und medizinischen Bademeisters	1.108,96	63,14	1.120,05	63,78	1.131,25	64,42

(2) Für die Zahlung des Verheiratenzuschlages gilt § 29 Abschn. B Abs. 5 Satz 2 BAT-KF entsprechend.“

2. § 4 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

3. In § 8 Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 2 werden die Worte „§ 4,“ gestrichen.

A b s c h n i t t 5

**Ordnung für die Ausbildungsvergütungen der
Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung
nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz 2003
(KrSchVergO 2003)**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Schülerinnen und Schüler im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke, die unter den Geltungsbereich der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz (KrSchO) fallen.

§ 2

Ausbildungsvergütung

(1) Die monatliche Ausbildungsvergütung gemäß § 10 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz beträgt

	in der Zeit vom 1. 1. 2003 bis 31. 12. 2003	in der Zeit vom 1. 4. 2004 bis 30. 4. 2004	in der Zeit ab 1. 5. 2004
a) für die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege sowie die Hebammenschülerin und den Schüler in der Entbindungspflege im ersten Ausbildungsjahr im zweiten Ausbildungsjahr im dritten Ausbildungsjahr	714,69 Euro 773,03 Euro 867,01 Euro	721,84 Euro 780,76 Euro 875,68 Euro	729,06 Euro 788,57 Euro 884,44 Euro
b) für die Schülerin und den Schüler in der Krankenpflegehilfe	649,87 Euro	656,37 Euro	662,93 Euro.

(2) Wird die Ausbildungszeit der Schülerin oder des Schülers gemäß § 7 des Krankenpflegegesetzes verkürzt oder wird eine andere Ausbildung gemäß § 8 Satz 2 des Hebammengesetzes auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt für die Anwendung des Absatzes 1 die Zeit der Verkürzung bzw. die angerechnete Zeit als zurückgelegte Ausbildungszeit.

Verlängert sich die Ausbildungszeit gemäß § 23 Abs. 1 Unterabs. 2 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz, erhält die Schülerin bzw. der Schüler während der verlängerten Ausbildungszeit die zuletzt bezogene Ausbildungsvergütung.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die Schülerin bzw. der Schüler die nach Absatz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr endet.

§ 3

Außer-Kraft-Treten

Die Ordnung für die Ausbildungsvergütung der Schülerinnen und Schüler nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz 2000 (KrSchVergO 2000) vom 1. Dezember 2000 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2002, für die nach Abschnitt 9 vom Geltungsbereich ausgenommenen Schülerinnen und Schüler mit Ablauf des 25. März 2003, außer Kraft.

Abschnitt 6

Ordnung für das Entgelt der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum 2003 (ÄiPEntgO 2003)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Ärzte und Ärztinnen im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke, die unter den Geltungsbereich der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum (ÄiPO) fallen.

§ 2

Entgelt

(1) Das monatliche Entgelt gemäß § 9 Abs. 1 ÄiPO beträgt

	in der Zeit vom 1. 1. 2003 bis 31. 12. 2003	in der Zeit vom 1. 1. 2004 bis 30. 4. 2004	in der Zeit ab 1. 5. 2004
im ersten Jahr der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum	1161,92 Euro	1173,54 Euro	1185,28 Euro
im zweiten Jahr der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum	1323,96 Euro	1337,20 Euro	1350,57 Euro

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 sind Zeiten der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum, die in Teilzeitbeschäftigung abgeleistet worden sind, anteilig zu berücksichtigen.

Bei anderen Trägern der Ausbildung zurückgelegte Zeiten der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum sind anzurechnen. Endet das erste Jahr der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum im Laufe eines Kalendermonats, erhalten der Arzt und die Ärztin im Praktikum das nach Absatz 1 für das zweite Jahr zustehende höhere Entgelt vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das erste Jahr endet.

(3) Neben dem Entgelt nach Absatz 1 erhalten der Arzt und die Ärztin im Praktikum einen monatlichen Verheiratenzuschlag, für den § 29 Abschn. B Abs. 5 Satz 2 BAT-KF entsprechend gilt.

Der Verheiratenzuschlag beträgt für die Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 61,84 Euro, für die Zeit vom 1. Januar 2004 bis 30. April 2004 62,46 Euro und für die Zeit ab 1. Mai 2004 63,08 Euro.

§ 3

Außer-Kraft-Treten

Die Ordnung für das Entgelt der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum 2000 (ÄiPEntgO 2000) vom 1. Dezember 2000 tritt mit Ablauf 31. Dezember 2002, für die nach Abschnitt 9 vom Geltungsbereich ausgenommenen Ärztinnen und Ärzte mit Ablauf des 25. März 2003, außer Kraft.

Abschnitt 7

Änderung der Zulagen-Ordnung

Einziges Paragraph

Änderung der Zulagen-Ordnung

Die Ordnung über Zulagen an kirchliche Angestellte (Zulagen-Ordnung – ZulO) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Diese Ordnung gilt für die Angestellten, deren Vergütung sich nach der jeweiligen Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten (AngVergO) richtet.“

2. In § 2 Absatz 1 werden ersetzt

der Euro-Betrag	für die Zeit vom 1. 1. 2003 bis 31. 12. 2003 durch den Euro-Betrag	für die Zeit vom 1. 1. 2004 bis 30. 4. 2004 durch den Euro-Betrag	für die Zeit ab 1. 5. 2004 durch den Euro-Betrag
87,09	89,18	90,07	90,97
102,86	105,33	106,38	107,44
109,72	112,35	113,47	114,60
41,14	42,13	42,55	42,98

Die Beträge der 1. Spalte werden für die Angestellten der Vergütungsgruppen III bis I erst ab dem 1. 04. 2003 geändert.

3. In § 2 Absatz 2 wird der Betrag „41,14 Euro“ für die Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 durch den Betrag „42,13 Euro“, für die Zeit vom 1. Januar 2004 bis 30. April 2004 durch den Betrag „42,55 Euro“ und für die Zeit ab 1. Mai 2004 durch den Betrag „42,98 Euro“ ersetzt.

4. In § 3 Absatz 1 und 2 wird der Betrag „23,01 Euro“ für die Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 durch den Betrag „23,56 Euro“, für die Zeit vom 1. Januar 2004 bis 30. April 2004 durch den Betrag „23,80 Euro“ und für die Zeit ab 1. Mai 2004 durch den Betrag „24,04 Euro“ ersetzt.

5. In § 3 Absatz 3 wird der Betrag „102,87 Euro“ für die Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 durch den Betrag „105,33 Euro“, für die Zeit vom 1. Januar 2004 bis 30. April 2004 durch den Betrag „106,38 Euro“ und für die Zeit ab 1. Mai 2004 durch den Betrag „107,44 Euro“ ersetzt.

Abschnitt 8

Änderung der Zuwendungsordnungen

Einziger Paragraph

Änderung der Zuwendungsordnungen

(1) Die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte und die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter werden wie folgt geändert:

Der jeweilige § 3 Abs. 1 Unterabs. 4 wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Unterabsatz 1 Satz 1 beträgt der Bemessungssatz für die Zuwendung vom 1. Januar 2003, für die Angestellten der Vergütungsgruppen III bis I und Kr. XII und Kr. XIII vom 1. April 2003, bis 31. Dezember 2003 83,79 v.H., vom 1. Januar bis 30. April 2004 82,96 v.H. und vom 1. Mai 2004 an 82,14 v.H.; für die Angestellten der Vergütungsgruppen III bis I und Kr. XII und Kr. XIII beträgt der Bemessungssatz vom 1. Januar 2003 bis 31. März 2003 85,8 v.H.“

2. In Satz 3 wird das Datum „1. November 2002“ durch das Datum „1. Februar 2005“ ersetzt.

(2) Die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 4 wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Unterabsatz 1 Satz 1 beträgt der Bemessungssatz für die Zuwendung an Auszubildende (§ 1 Nr. 1) vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 84,87 v.H., vom 1. Januar bis 30. April 2004 84,03 v.H. und vom 1. Mai 2004 an 83,20 v.H., für die übrigen Mitarbeiter in der Ausbildung (§ 1 Nr. 2 bis 4) vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 83,79 v.H., vom 1. Januar bis 30. April 2004 82,96 v.H. und vom 1. Mai 2004 an 82,14 v.H.“

2. In Satz 3 wird das Datum „1. November 2002“ durch das Datum „1. Februar 2005“ ersetzt.

Abschnitt 9

Ausnahmen von Geltungsbereich

Die Regelungen in Abschnitt 1 bis 8 werden nicht angewendet auf Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung, die spätestens mit Ablauf des 25. März 2003 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis bzw. Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 3 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 3 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O, den MTArb, den MTArb-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

Artikel 2

§ 1

Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag in kirchlicher Fassung – BAT-KF – wird wie folgt geändert:

1. § 15 a wird (unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung) gestrichen.
2. a) In § 27 Abschnitt A wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) An Stelle der Grundvergütung aus der Stufe, die der Angestellte auf Grund eines in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 vollendeten Lebensjahres mit ungerader Zahl erreicht, wird ab dem Monat, in dem der Angestellte ein Lebensjahr mit ungerader Zahl vollendet, für die Dauer von zwölf Monaten die Grundvergütung aus der bisherigen Stufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Stufe gezahlt.“

Der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 beginnt und der in der Zeit zwischen der Einstellung und dem 31. Dezember 2004 kein Lebensjahr mit ungerader Zahl mehr vollendet, erhält ab der Einstellung für die Dauer von zwölf Monaten die Grundvergütung aus der nächstniedrigeren als der nach Absatz 3 zustehenden Stufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Stufe.

Die Unterabsätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn der Angestellte höher- oder herabgruppiert wird.“

- b) In § 27 Abschnitt B wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) An Stelle der Grundvergütung aus der Stufe, die der Angestellte auf Grund eines in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 vollendeten Lebensjahres mit gerader Zahl erreicht, wird ab dem Monat, in dem der Angestellte ein Lebensjahr mit gerader Zahl vollendet, für die Dauer von zwölf Monaten die Grundvergütung aus der bisherigen Stufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Stufe gezahlt.“

Der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 beginnt und der in der Zeit zwischen der Einstellung und dem 31. Dezember 2004 kein Lebensjahr mit gerader Zahl mehr vollendet, erhält ab der Einstellung für die Dauer von zwölf Monaten die Grundvergütung aus der nächstniedrigeren als der nach Absatz 3 zustehenden Stufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Stufe.

Die Unterabsätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn der Angestellte höher- oder herabgruppiert wird.“

3. In der Protokollnotiz Nr. 4 zu § 47 Abs. 2 wird Buchstabe a unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.
4. § 64 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen am Zahltag (§ 36 Abs. 1) gezahlt, erstmalig in dem auf das Ausscheiden folgenden Monat.“
5. Nr. 4 SR 2 b wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Zu § 15 – Regelmäßige Arbeitszeit –“
 - b) Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
6. In Nr. 3 SR 2 I I werden in der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 jeweils die Worte „15 a“ gestrichen.

§ 2

Änderung des MTArb-KF

Der Manteltarif für Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

1. § 15 a wird (unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung) gestrichen
2. Dem § 21 Abs. 3 werden folgende Unterabsätze 2 und 3 angefügt:

„Anstelle des Monatstabellenlohnes aus der Stufe, die der Arbeiter auf Grund einer in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 vollendeten geraden Beschäftigungszeit erreicht, wird ab dem Monat, in dem der Arbeiter diese Beschäftigungszeit vollendet, für die Dauer von zwölf Monaten der Monatstabellenlohn aus der bisherigen Stufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Stufe gezahlt.“

Der Arbeiter, dessen Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 beginnt und bei dem Zeiten im Sinne des Unterabsatzes 2 mit der Folge angerechnet werden, dass er eine höhere als die erste Stufe erhalten würde, erhält, wenn er in der Zeit zwischen der Einstellung und dem 31. Dezember 2004 keine gerade Beschäftigungszeit mehr vollendet ab der Einstellung für die Dauer von zwölf Monaten den Monatstabellenlohn aus der nächstniedrigeren als der nach Unterabsatz 1 zustehenden Stufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Stufe.

Die Unterabsätze 2 und 3 gelten sinngemäß, wenn der Arbeiter höher- oder herabgruppiert wird.“

3. § 67 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen am Zahltag (§ 31 Abs. 2) gezahlt, erstmalig in dem auf das Ausscheiden folgenden Monat.“

§ 3

Änderung der AzubiO

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 werden dem Buchstaben b die Worte „es denn, dass die Arbeiter der ausbildenden Verwaltung oder des ausbildenden Betriebes unter den Geltungsbeirich des MTArb-KF fallen.“ angefügt.
2. § 6 a wird gestrichen.

§ 4

Änderung der KrSchO

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz (KrSchO) wird wie folgt geändert:

1. § 8 a wird gestrichen.
2. In § 11 Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 2 werden die Worte „§ 8 a,“ gestrichen.
3. § 13 Unterabs. 4 wird gestrichen.

§ 5

Änderung der ÄiPO

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum (ÄiPO) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
2. In § 10 Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 2 werden die Worte „§ 7,“ gestrichen.
3. § 12 Unterabs. 4 wird gestrichen.

Artikel 3

Zweite Arbeitsplatzsicherungsordnung

Vom 26. März 2003

§ 1

Dienstvereinbarung zur Arbeitsplatzsicherung

Zur Sicherung von Arbeitsplätzen kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Dienststelle im Sinne des § 3 MVG durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung festgelegt werden, dass die Personalkosten verringert werden durch eine vorübergehende Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit auf bis zu 39,5 Wochenstunden oder eine Reduzierung der Höhe der Zuwendung um bis zu 20 % der nach den Ordnungen über eine Zuwendung maßgebenden Beträge. Die veränderte Arbeitszeit gilt für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung als regelmäßige Arbeitszeit im Sinne des § 15 BAT-KF bzw. MTArb-KF.

§ 2

Voraussetzungen einer Dienstvereinbarung nach § 1

- 1) Eine Dienstvereinbarung kann abgeschlossen werden, wenn die Dienststelle oder ein wirtschaftlich selbständiger Teil der Dienststelle nicht in der Lage ist oder kurzfristig sein wird, aus den zustehenden Kirchensteuern oder erwirtschafteten Mitteln die laufenden Verpflichtungen einschließlich des Schuldendienstes zu erfüllen.
- 2) Voraussetzung ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Einrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer, insbesondere soweit eine Verkürzung der Zuwendung beabsichtigt wird, zu ermöglichen.
- 3) Voraussetzung ist weiterhin, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden

1. die Gründe, die zur vorübergehenden Anhebung der Wochenarbeitszeit oder Absenkung der Zuwendung führen,
2. die Verpflichtung der Dienststellenleitung, die Mitarbeitervertretung in regelmäßigen Abständen über die Entwicklung der Einnahmesituation zu informieren,
3. die Verpflichtung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von dieser Regelung auszunehmen, deren Arbeitsverhältnis in Folge einer Befristung im Arbeitsvertrag während der Laufzeit der Dienstvereinbarung endet,
4. die Laufzeit bis längstens 31. Dezember 2004.

§ 3

Kündigungsschutz

Für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung ist eine betriebsbedingte Beendigungs- oder Änderungskündigung unzulässig.

Abweichend von Satz 1 ist eine betriebsbedingte Kündigung zulässig, wenn der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter eine zumutbare, im wesentlichen gleichwertige und entsprechende gesicherte Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen als dem bisherigen Arbeitgeber bestehen kann, angeboten worden ist und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das Angebot abgelehnt hat.

§ 4

Beteiligung der Arbeitsrechtlichen Kommission

Die Dienstvereinbarung wird der Geschäftsstelle der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission unverzüglich zugeleitet.

§ 5

Außerkräftreten

Diese Ordnung tritt am 31. Dezember 2004 außer Kraft.

Artikel 4**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten Artikel 1 Abschnitt 1 für die Angestellten der Vergütungsgruppen III bis I und Kr. XII und Kr. XIII am 1. April 2003 in Kraft.

(3) Abweichend von Abs. 1 treten Artikel 1 Abschnitt 4 Nr. 2 und 3 und Artikel 2 § 1 Nr. 1, 3 und 5, § 2 Nr. 1, § 3 Nr. 2, § 4 Nr. 1 und 2 und § 5 Nr. 1 und 2 am 1. Januar 2005 in Kraft.

Mülheim/Ruhr, den 26. März 2003

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechtes der Kirchenleitung bei der Besetzung von Pfarrstellen

Nr. 87685 Az. 11-06-02

Düsseldorf, 28. März 2003

Aus gegebener Veranlassung geben wir hiermit die Kriterien, die die Kirchenleitung zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechtes der Kirchenleitung bei der Besetzung von Pfarrstellen gemäß § 1 a Abs. 3 Pfarrstellengesetz anwendet, bekannt:

Das Vorschlagsrecht wird für rheinische Theologinnen und Theologen wahrgenommen, für die eine besondere Fürsorgepflicht besteht. Solche Personen sind:

- Pfarrerinnen und Pfarrer, die aus einem zeitlich befristeten Dienst oder einer Freistellung zurückkehren,
- Pfarrerinnen und Pfarrer mit Beschäftigungsauftrag im Status der Abberufung oder des Wartestandes,
- Pfarrerinnen und Pfarrer, die aus wichtigen persönlichen oder anderen Gründen ihre Pfarrstelle wechseln müssen (diese Gründe sind vorab in einem Gespräch mit dem Personaldezernenten zu erörtern),
- sowie Pastorinnen und Pastoren im 5. Jahr des Sonderdienstes bzw. seiner Verlängerung.

Die strikte Anwendung dieser Kriterien ist im Sinne einer größtmöglichen Gleichbehandlung unverzichtbar. Gerade in einer schwierigen Pfarrstellensituation kann die Landeskirche nur auf diese Weise einen annähernd gerechten Umgang mit allen Bewerberinnen und Bewerbern gewährleisten.

Das Landeskirchenamt

Formulare für die Aufnahme in die Evangelische Kirche im Rheinland

88140 Az.: 11-01-01-01

Düsseldorf, 4. April 2003

Die Kirchenleitung hat gemäß § 32 Lebensordnungsgesetz die Formulare für die Aufnahme in die Evangelische Kirche im Rheinland erlassen. Wir geben sie nachfolgend bekannt. Sie sind auch als doc-Dateien im Intranet abrufbar.

Das Landeskirchenamt

Platz für Logo von Eintrittsstelle, Kirchengemeinde, Kirchenkreis oder Landeskirche

Aufnahmeantrag

Ich beantrage für mich für mein Kind

Familienname		
Geburtsname		
Vorname		
Geburtsdatum		Geburtsort:
Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	Familienstand:
Straße		
PLZ Wohnort		

die Aufnahme in die Evangelische Kirche.

Taufdatum		Taufort		Taufkonfession	
Konfirmationsdatum			Konfirmationsort		
Austrittsdatum		Amtsgericht		Aktenzeichen	

Sofern vorstehende Angaben nicht gemacht werden können, ist eine gesonderte schriftliche Versicherung abzugeben.

Durch die Aufnahme werde ich Mitglied meiner Wohnsitzkirchengemeinde. *Sofern dieses nicht gewünscht ist, ist ein gesonderter Antrag auf Gemeindegliederung in besonderen Fällen zu stellen.*

Mir ist bekannt, dass ich mit dieser Aufnahme gegebenenfalls kirchensteuerpflichtig werde.

(Ort, Datum)

(Aufnahmewillige/Aufnahmewilliger)
(ggf. und/oder gesetzlicher Vertreter)

Hiermit wird

Frau/Herr _____

in die Evangelische Kirche aufgenommen. Die Aufnahme wird mit Zustellung bei der Wohnsitzkirchengemeinde wirksam, es sei denn, dass eine rechtswirksame, ablehnende Entscheidung der Wohnsitzkirchengemeinde erfolgt ist.

(Ort, Datum)

(Aufnehmende/Aufnehmender)

Platz für Logo
von Eintrittsstelle,
Kirchengemeinde,
Kirchenkreis oder
Landeskirche

Schriftliche Versicherung

(zu § 24 Absatz 2 und § 24 Absatz 3 LOG)

Da ich

(Vorname, Name)

keine

- Taufbescheinigung
- Konfirmationsbescheinigung
- Austrittsbescheinigung

vorlegen kann, versichere ich,

- dass ich christlich getauft wurde.
- dass ich keiner anderen evangelischen Kirche oder einer anderen Religionsgemeinschaft angehöre.

(Ort, Datum)

(Aufnahmewillige/Aufnahmewilliger)
(ggf. und/oder gesetzlicher Vertreter)

Platz für Logo
von Eintrittsstelle,
Kirchengemeinde,
Kirchenkreis oder
Landeskirche

Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen

(zu § 26 LOG)

Ich beantrage für mich für mein Kind

Familienname		
Geburtsname		
Vorname		
Geburtsdatum		Geburtsort:
Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	Familienstand:
Straße		
PLZ Wohnort		

die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen zur Evangelischen Kirchengemeinde

(Name der Kirchengemeinde, ggf. Pfarrbezirk, Kirchenkreis)

Begründung:

(Ort, Datum)

(Aufnahmewillige/Aufnahmewilliger)
(ggf. und/oder gesetzlicher Vertreter)

Platz für Logo von Eintrittsstelle, Kirchengemeinde, Kirchenkreis oder Landeskirche

Mitgliedschaftsbescheinigung

(zu § 30 LOG)

Ich beantrage für mich für mein Kind

Familienname		
Geburtsname		
Vorname		
Geburtsdatum		Geburtsort:
Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	Familienstand:
Straße		
PLZ Wohnort		

wurde am _____ (Zugang des Aufnahmeantrages bei der Wohnsitzkirchengemeinde)

in die Evangelische Kirche aufgenommen und ist Mitglied der

(Name der Kirchengemeinde)

(Ort, Datum)

(Aufnahmewillige/Aufnahmewilliger
ggf. und/oder gesetzlicher Vertreter)

Private Altersvorsorge der öffentlich-rechtlich Beschäftigten – Direktversicherung

Nr. 88752 Az. I/14-20-01

Düsseldorf, 14. März 2003

Auf Grund verschiedener Anfragen wurde die Möglichkeit der steuerbegünstigten Direktversicherung durch Gehaltsumwandlung für Pfarrerinnen, Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erneut geprüft. Unter Würdigung der bestehenden Sach- und Rechtslage hat das Kollegium des Landeskirchenamtes im Ergebnis die Eröffnung der Möglichkeit abgelehnt.

Die private Altersvorsorge im Wege der „Riester-Rente“ bleibt von dieser Entscheidung unberührt, steht also auch den öffentlich-rechtlich Beschäftigten offen.

Das Landeskirchenamt

Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Heisingen und der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Überruhr

Artikel 1

Die Satzung für das Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Heisingen und der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Überruhr vom 19. Mai 1998 (veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 8/1998, S. 241) wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Essen, den 11. Februar 2003

Evangelische Kirchengemeinde
Essen-Heisingen

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde
Essen-Überruhr

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 26. März 2003
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Gemeinsame Gemeindeamt der Ev. Kirchengemeinden Gruitzen, Heiligenhaus und Wülfrath

Artikel 1

Die Satzung für das Gemeinsame Gemeindeamt der Ev. Kirchengemeinden Gruitzen, Heiligenhaus und Wülfrath (KABl. Nr. 4 vom 28. 04. 1998 – Seite 139 ff.) wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 1. April 2003 in Kraft.

Haan-Gruitzen, den 23. Februar 2003

Evangelische Kirchengemeinde Gruitzen
Das Presbyterium

Siegel

gez. Unterschriften

Heiligenhaus, den 24. Februar 2003

Evangelische Kirchengemeinde Heiligenhaus
Das Presbyterium

Siegel

gez. Unterschriften

Wülfrath, den 24. Februar 2003

Evangelische Kirchengemeinde Wülfrath
Das Presbyterium

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 15. April 2003
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung für den Fachausschuss Klinikseelsorge im Kirchenkreis Völklingen

§ 1

Gesamtverantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes

1. Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung für den Dienst des Kirchenkreises auch im Bereich der Krankenhausseelsorge. Die Kreissynode bzw. der Kreissynodalvorstand sind für die Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Krankenhausseelsorge des Kirchenkreises Völklingen verantwortlich.
2. Der Kreissynodalvorstand kann die Entscheidungen des Fachausschusses im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse des Ausschusses aufheben oder ändern.

§ 2

Zusammensetzung des Fachausschusses

Die Kreissynode wählt die Mitglieder des Fachausschusses. Dem Fachausschuss sollen angehören:

- ein Vertreter des Kreissynodalvorstandes Völklingen,
- zwei Mitglieder der Kreissynode,
- zwei Krankenhausseelsorger / Krankenhausseelsorgerinnen,
- zwei Sachkundige Gemeindeglieder, die ins Presbyteramt wählbar sind.

§ 3

Aufgaben des Fachausschusses

1. Dem Fachausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Umsetzung von Beschlüssen der Kreissynode bzw. des Kreissynodalvorstandes die Krankenhausseelsorge betreffend,
 - b) Anträge an und Berichte für die Kreissynode,
 - c) Erarbeitung von Vorlagen für den Kreissynodalvorstand und Bearbeitung von Vorlagen des Kreissynodalvorstandes,
 - d) Vorschlag zur Ausgestaltung des Haushaltsplanes die Krankenhausseelsorge betreffend zur Vorlage an den Kreissynodalvorstand / die Kreissynode,
 - e) Ständige begleitende Beobachtung des Arbeitsfeldes,
 - f) Beratung der Kreissynode bei der Errichtung von Pfarrstellen und Erarbeitung eines Stellenplanes,
 - g) Beratung des Kreissynodalvorstandes bei Besetzungsfragen von Krankenhauspfarrstellen,
 - h) Beratung der Presbyterien bei Angelegenheiten, die die Krankenhausseelsorge betreffen,
 - i) Konzeptarbeit für die Regelung der Seelsorge in den Krankenhäusern im Kirchenkreis, incl. der Rehabilitationsklinik für Geriatrie in Wallerfangen u.a.,
 - j) Regelung von Refinanzierungsfragen.
2. Für die Erledigung besonderer Aufgaben kann der Fachausschuss ständige oder Ad-hoc-Arbeitsgruppen bilden.

§ 4

Vorsitz

1. Der/Die Vorsitzende des Fachausschusses und sein/ seine ihr/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin werden von der Kreissynode gewählt. Der Fachausschuss kann dafür Personen vorschlagen.
2. Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

§ 5

Arbeitsweise

1. Der Fachausschuss tritt in der Regel viermal im Jahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es verlangen.
2. Die Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterin vorbereitet und geleitet. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung. Die Sitzungsunterlagen sind der Einladung beizufügen.
3. Der Fachausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder.

4. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Der Ausschuss kann durch Beschluss Gäste zu den Beratungen einladen.
6. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung ist sie allen Mitgliedern und dem Kreissynodalvorstand zuzusenden.
7. Wenn notwendig, kann der Fachausschuss eine Geschäftsordnung erlassen, sie bedarf der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes.

§ 6

Zusammenarbeit mit dem Kreissynodalvorstand

Der Fachausschuss ist dem Kreissynodalvorstand und der Kreissynode verantwortlich und berichtspflichtig. Er lädt den Kreissynodalvorstand zu seinen Sitzungen ein. Der Fachausschuss muss zu Entscheidungen des Kreissynodalvorstandes/der Kreissynode, die seinen Aufgabenbereich berühren, gehört werden. Der Fachausschuss hat das Recht, in Fragen, die sich aus seiner Zuständigkeit ergeben, der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand Anträge vorzulegen. Die Anträge müssen konkrete Vorschläge enthalten und bedürfen einer eingehenden Begründung.

§ 7

Zusammenarbeit mit den Presbyterien der Kirchengemeinden

Der Fachausschuss arbeitet mit den Presbyterien der Kirchengemeinden die Krankenhausseelsorge betreffend zusammen.

§ 8

In-Kraft-Treten, Änderungen

Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Änderungen der Satzung müssen von der Kreissynode beschlossen werden und bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Völklingen, den 27. Februar 2003

Kirchenkreis Völklingen
Der Kreissynodalvorstand

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 8. April 2003
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Lehrgang für Schriftgutverwaltung vom 25. – 27. Juni 2003

FFFZ Tagungshaus Düsseldorf

Das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland lädt zum Lehrgang über Schriftgutverwaltung und Aktenführung vom 25. – 27. Juni 2003 ein. Die Tagungsstätte ist das FFFZ Tagungshaus, Kaiserswerther Straße 450, 40403 Düsseldorf, Tel. 02 11/45 80-1 50.

Die Themenschwerpunkte bilden kirchliche Statistik, Übungen mit dem Registraturplan sowie Gemeindebrief-Arbeit. Das Programm sieht im Einzelnen folgenden Ablauf vor:

Mittwoch, 25. Juni 2003

Anreise

15.00 Uhr Udo Pröhl, Statistischer Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland:
Kirchliches Leben in Zahlen – der Fragebogen und seine Auswertung

Donnerstag, 26. Juni 2003

9.00 Uhr Andacht

9.15 Uhr Michael Hofferberth, Landeskirchliches Archiv:
Übung mit dem Registraturplan für die Kirchengemeinden

14.00 Uhr Führung durch das FFFZ Tagungszentrum

15.00 Uhr Michael Hofferberth, Landeskirchliches Archiv:
Fortsetzung der Übung mit dem Registraturplan für die Kirchengemeinden

Freitag, 27. Juni 2003

9.00 Uhr Andacht

9.15 Uhr Martina Schönhals, Journalistin u. Pressereferentin des Amtes für Diakonie im Ev. Stadtkirchenverband Köln:
Die Presbyteriumswahl im Gemeindebrief

11.30 Uhr Abschlussgespräch

Abreise nach dem Mittagessen

Das landeskirchliche Archiv muss aufgrund der Richtlinien zur Erhebung von Teilnehmerbeiträgen einen Unkostenbeitrag von insgesamt 50,00 € erheben.

Ihre verbindliche Anmeldung erbitten wir bis zum 4. Juni 2003 an das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir bei einer Absage die uns entstehenden Ausfallgebühren in Rechnung stellen werden.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

86468 Az: 45-1502802-01-01 Düsseldorf, 24. März 2003

Kirchengemeinde: Bracht-Breyell
Kirchenkreis: Krefeld-Viersen
Umschrift des Kirchensiegels: Ev. Arbeitsgemeinschaft an der Nette
Ev. Kirchengemeinde Bracht-Breyell



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels

0088892 Az. 41-1500410-01-01 Düsseldorf, 3. April 2003

Das Siegel mit der Umschrift Vereinigt-Evangelische Gemeinde Unterbarmen Süd, Kirchenkreis Barmen wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Predigthelferin Mechthild Fischer, Emmaus-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Krefeld-Viersen, am 26. Januar 2003.

Vikarin Verena Jantzen am 30. März 2003 in der Kirchengemeinde Hiesfeld.

Predigthelfer Hermann Leisten, Kirchengemeinde Aldenhoven, Kirchenkreis Jülich, am 16. Februar 2003.

Predigthelferin Christel Merker, Kirchengemeinde Kettwig, Kirchenkreis An der Ruhr, am 16. Februar 2003.

Pfarrerin z.A. Maret Schmerkotte am 15. November 2002 in der Kirchengemeinde Werden.

Berufung eines Pfarrers:

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Wolfgang Glitt in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrer Wolfgang Glitt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 die Landespfarrstelle beim Ev. Privatfunkbüro Saar.

Pfarrer Jochen Remy mit Wirkung vom 12. Mai 2003 die 12. Pfarrstelle (Erteilung Evangelischer Religionslehre an Gymnasien in der Stadt Aachen) des Kirchenkreises Aachen.

Pfarrerin Sonja Stauer-Müller mit Wirkung vom 13. April 2003 die 1. Pfarrstelle der Markus-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Oberhausen.

Pfarrerin Ursula Thomé mit Wirkung vom 1. Mai 2003 die 6. Pfarrstelle (Gemeindedienst für Mission und Ökumene „Region Westl. Ruhrgebiet“) des Kirchenkreises An der Ruhr.

Freistellungen:

Pfarrerin Ursula Josuttis, Stadtkirchenverband Essen (57. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Mai 2003 bis zum 30. April 2008 unter Verlust der Pfarrstelle.

Pfarrer Dr. Jürgen Thiesbonenkamp, Kirchengemeinde Friemersheim (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Mai 2003 unter Verlust der Pfarrstelle.

Abberufung:

Pfarrer Heinrich Lorenz, Kirchengemeinde Pfeffelbach, mit Wirkung vom 1. April 2003.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Hans Bockemühl vom Kirchenkreis An der Agger zum Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat.

Pastorin Esther Göpfert-Roick in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Kirchenkreisverband Düsseldorf eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 2003.

Kirchenverwaltungs-Oberinspektorin Edeltraud Lütgebüter vom Kirchenkreis An der Agger zur Kirchenverwaltungs-Amtfrau.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Dorothee Marquardt in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Theodor-Fliedner-Gymnasium Düsseldorf-Kaiserswerth eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 2003.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Kerstin Offermann in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Amt für Gemeindeentwicklung und Missionarische Dienste der EKIR eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 2003.

Landeskirchen-Amtfrau Stephanie Pauls zur Landeskirchen-Amtsärztin.

Pfarrer im Probedienst Pieter Roggeband in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Niederlandse Kerk a. d. Ruhr eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 2003.

Kirchenverwaltungs-Amtmann Uwe Schell vom Kirchenkreis An der Agger zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat.

Bettina Schober vom Amos-Comenius-Gymnasium Bonn zur Studienrätin z.A. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Landeskirchen-Angestellter Markus Schröder in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zum Landeskirchen-Inspektor zur Anstellung.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Volker Stamm in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Kirchenkreis An der Ruhr eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 2003.

Landeskirchen-Angestellter Bodo Völz in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zum Landeskirchen-Inspektor zur Anstellung.

Überleitungen:

Kirchengemeinde-Oberamtsrat Hans-Dieter Bongarts vom Gemeindeamt Alt-Duisburg in den Dienst der Kirchengemeinde Duisburg-Innenstadt.

Kirchengemeinde-Amtsinspektorin Jutta Bongarts vom Gemeindeamt Alt-Duisburg in den Dienst der Kirchengemeinde Duisburg-Innenstadt.

Kirchengemeinde-Amtsrat Jörg Eumann vom Gemeindeamt Alt-Duisburg in den Dienst der Kirchengemeinde Duisburg-Innenstadt.

Kirchengemeinde-Amtsärztin Jutta Sahrhage vom Gemeindeamt Duisburg-Buchholz in den Dienst der Kirchengemeinde Duisburg-Innenstadt.

Entlassen:

Pastorin im Sonderdienst Heide-Marie Bäumer mit Ablauf des 31. März 2003.

Pfarrerin im Probedienst Mirjam Bauman mit Ablauf des 31. März 2003.

Pfarrerin im Probedienst Yvonne Bienroth mit Ablauf des 31. März 2003.

Pastor im Sonderdienst Volker Bier mit Ablauf des 31. März 2003.

Pfarrer im Probedienst Siemen Wilko van Freeden mit Ablauf des 31. März 2003.

Pfarrerin im Probedienst Katharina Gmelin mit Ablauf des 31. März 2003.

Pastor im Sonderdienst Kay Grimm mit Ablauf des 31. März 2003.

Pfarrer im Probedienst Andreas HageI mit Ablauf des 31. März 2003.

Pastorin im Sonderdienst Alexandra Hans mit Ablauf des 31. März 2003.

Pfarrer im Probedienst Marc-Albrecht Harms mit Ablauf des 31. März 2003.

Pfarrerin im Probedienst Sabine Heinrich mit Ablauf des 31. März 2003.

Pfarrer im Probedienst Guido Hintz mit Ablauf des 31. März 2003.

Pastor im Sonderdienst Michael Hüter mit Ablauf des 31. März 2003.

Pfarrer im Probedienst Ernst Albrecht Keller mit Ablauf des 31. März 2003.

Pastorin im Sonderdienst Andrea Klink mit Ablauf des 31. März 2003.

Pfarrerin im Probedienst Dorothee Marquardt mit Ablauf des 31. März 2003.

Pfarrer im Probedienst Thorsten Minuth mit Ablauf des 31. März 2003.

Pfarrer im Probedienst Jörg Munkes mit Ablauf des 31. März 2003.

Pastorin im Sonderdienst Marlies Petkewitz mit Ablauf des 31. März 2003.

Pfarrerin im Probedienst Anne Petsch mit Ablauf des 31. März 2003.

Pfarrer im Probedienst Dr. Diethard Römheld mit Ablauf des 31. März 2003.

Pfarrer im Probedienst Pieter Roggeband mit Ablauf des 31. März 2003.

Pfarrer im Probedienst Frank Werner Rudolph mit Ablauf des 31. März 2003.

Pfarrerin im Probedienst Andrea Sattler mit Ablauf des 31. März 2003.

Pfarrerin im Probedienst Lou Ann Sellers mit Ablauf des 31. März 2003.

Pfarrer im Probedienst Thomas Tillman mit Ablauf des 31. März 2003.

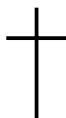
Pastor im Sonderdienst Uwe Träger mit Ablauf des 30. April 2003.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Hans Freyberger, Kirchengemeinde Aachen-Eilendorf, Kirchenkreis Aachen, mit Wirkung vom 1. Mai 2003.

Pfarrer Karl Goebel, Kirchengemeinde Porz (4. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Mai 2003.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrätin Gisela Jans vom Kirchenkreis Moers zum 1. Mai 2003.



*Lobe den Herrn, meine Seele,
und was in mir ist,
seinen heiligen Namen!*

Psalm 103,1

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i.R. Paul Pfeiffer, am 11. März 2003 in Altenkirchen, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Flamersfeld, geboren am 11. Januar 1905 in Godesberg, ordiniert am 8. November 1931 in Saarbrücken.

Pfarrer i.R. Heinz-Rupprecht Willhardt, am 16. Februar 2003 in Leichlingen, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Leichlingen, geboren am 8. Dezember 1917 in Königsberg, ordiniert am 30. Mai 1955 in Leichlingen.

Errichtung einer Pfarrstelle:

Beim Kirchenkreis Saarbrücken ist mit Wirkung vom 1. März 2003 eine 7. kreiskirchliche Pfarrstelle für Polizeiseelsorge (Dienstumfang 50 %) errichtet worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Müllenbach, Kirchenkreis An der Agger, ist zum 1. Juni 2003 mit der Auflage, dass die Besetzung im eingeschränkten Dienst mit 75 % erfolgt, durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Nähere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Peter Pietschmann, Kirchstraße 4, 51709 Marienheide, Tel. (0 22 64) 79 16 und Kirchmeister Rolf Eckert, Hüttenbergstraße 87, 51709 Marienheide, Tel. (0 22 64) 10 72. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind zu richten an die Evangelische Kirchengemeinde Müllenbach z.Hd. Pfarrer Peter Pietschmann, über den Superintendenten des Kirchenkreises An der Agger, Auf der Brück 46, 51645 Gummersbach.

Der Kirchenkreisverband Düsseldorf sucht zum 15. September 2003 eine Berufsschulpfarrerin/einen Berufsschulpfarrer zur Erteilung von Evangelischer Religionslehre an einem Berufskolleg mit elektrotechnischem Schwerpunkt (Dienstumfang 100 %; 16. Verbandspfarrstelle). Die Schule liegt im Süden Düsseldorfs und ist verkehrsgünstig angebunden. Gesucht wird eine Theologin/ein Theologe, die/der in der schulischen Bildungsverantwortung eine zentrale kirchliche Aufgabe sieht und mit Freude und Engagement dieses Anliegen praktisch verfolgt. Erwartet wird Interesse an der Lebenswelt junger Menschen, Offenheit für die Fragen beruflich orientierter Jugendlicher, Medienkompetenz, Aufgeschlossenheit gegenüber modernen Unterrichtsmethoden, Grundlegende EDV-Kenntnisse bzw. Bereitschaft, sich in diese einzuarbeiten, Zusammenarbeit mit dem Kollegium der Schule, Gesprächsbereitschaft mit Schülern und Schülerinnen anderer Religionen, Mitarbeit an der Gestaltung des Verhältnisses von Kirche und Schule, Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft für Pfarrer/-innen und Lehrer/-innen an Berufskollegs im Kirchenkreisverband Düsseldorf. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf zu richten. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen die Bezirksbeauftragte Pfarrerin Brigitte Kaudewitz, Tel. (02 11) 2 29 12 51.

Die Kirchengemeinde Buderich, Kirchenkreis Düsseldorf-Nord, sucht für die 1. Pfarrstelle zum 1. Oktober 2003 eine Pfarrerin oder einen Pfarrer. Buderich ist mit 25.000 Einwohnern – darunter ca. 5.300 evangelische Gemeindeglieder – der größte Ortsteil der Stadt Meerbusch (Slogan: „Mittendrin und fein raus – die Stadt im Grünen“), die günstig zwischen Krefeld, Düsseldorf und Neuss liegt. Die Pfarrstelle ist durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Die Gemeinde hat zwei Pfarrbezirke mit jeweils eigener Kirche und Gemeindezentrum, ein selbstständiges Gemeindeamt und zwei Kindergärten. Ein geräumiges Pfarrhaus mit eigenem Amtszimmerbereich mit Garten wird vor der Wiederbesetzung renoviert. Viele haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

zeugen von einer lebendigen Gemeindegemeinschaft, in deren Mittelpunkt der Gottesdienst steht. Dabei ist es der Gemeinde wichtig, die biblische Verkündigung zeitgemäß in die Situation der Menschen vor Ort zu bringen. So erwartet die Gemeinde, dass Bestehendes und Bewährtes fortgeführt wird, aber auch neue Impulse in die Gemeindegemeinschaft eingebracht werden. Eine zurzeit in Arbeit befindliche Gemeindegemeinschaft soll die Ziele deutlich machen. Vielfältige Gruppen und Kreise für Jung und Alt bereichern auf jeweils eigene Weise das Leben der Gemeinde. Die Kindergärten bilden dabei ebenso einen Schwerpunkt wie die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Starke Jahrgänge im Kirchlichen Unterricht fordern eine gute religionspädagogische Arbeit. Intensive Kontakte bestehen zu den Grund- und weiterführenden Schulen vor Ort durch regelmäßige Schulgottesdienste, Kontaktstunden und Projekttag. Angebote der Erwachsenenbildung, darunter das Donnerstagsgespräch, die Kirchenmusik und Projekte in der Seniorenarbeit bilden weitere Schwerpunkte. Ökumene ist selbstverständlich. Betreut werden ein Altenpflegeheim der Johanniter, ein Behindertenwohnheim und eine Tagesklinik der Alexianer. Kooperationen bestehen zu den beiden anderen evangelischen Gemeinden in Meerbusch, die zum Kirchenkreis Krefeld gehören. Sichtbares Zeichen ist die gemeinsame Trägerschaft des Werkes „Diakonie Meerbusch“ mit Pflegestation und Aussiedler- und Migrationsarbeit. In Zusammenarbeit mit dem Pfarrstelleninhaber des anderen Pfarrbezirks werden Arbeitsschwerpunkte aufgeteilt. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Informationen erteilt gerne der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Wilfried Pahlke, Tel. (0 21 32) 99 15 16. Die Bewerbungsfrist endet drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Ihre Bewerbung senden Sie bitte an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Buderich über den Superintendenten des Kirchenkreises Düsseldorf-Nord, Bastionstraße 6, 40213 Düsseldorf.

In der Kirchengemeinde Wickrathberg im Süden von Mönchengladbach ist die 3. Pfarrstelle (Wickrath-Land) im halben Dienstumfang (50 %) so bald wie möglich wieder zu besetzen. Wickrath wurde 1975 nach Mönchengladbach eingemeindet und hat weitgehend Kleinstadt-Charakter. Alle Schularten sind in Wickrath und unmittelbarer Umgebung vorhanden. Die Gemeinde hat drei Pfarrbezirke mit insgesamt ca. 5.600 Gemeindegliedern, wobei durch etliche Neubaugebiete die Tendenz steigend ist. Die Verwaltung erfolgt durch ein eigenes Gemeindeamt. Das 1994 neu errichtete Gemeindezentrum bildet den Mittelpunkt des 2. und 3. Pfarrbezirks. Darüber hinaus betreibt die Gemeinde in Wickrath den „Gemeindeladen“, eine seit über 15 Jahren bestehende Citykirchen-Arbeit der Gemeinde sowie den ökumenischen „Treffpunkt“ mit den Schwerpunkten Integration von Aussiedlern und soziale Brennpunkt-Arbeit. Zum 3. Bezirk gehören neben Teilen von Wickrath auch die benachbarten Dörfer Wickrathhahn und Buchholz. Die Gemeinde zeichnet sich durch ein vielfältiges und lebendiges Gemeindeleben aus, das auch von vielen ehrenamtlich Mitarbeitenden und einem engagierten Presbyterium mitgestaltet wird. Die sonntäglichen Gemeinde- und Kinder-Gottesdienste sind gut besucht und es gibt auch andere Formen wie Krabbel-, Familien-, Schul- oder Tauf-Gottesdienste. Die hauptamtlich Mitarbeitenden für Jugendarbeit, Kirchenmusik (B-Musiker), Gemeindeladen und Treffpunkt haben großen Anteil am Gemeinde-Aufbau. Die Gemeinde hat nach intensiver Beratung kürzlich die folgende Leitidee beschlossen: „Wir sind eine evangelische Gemeinde, die Jesus Christus in der Mitte hat. Deshalb wollen wir: – konsequent in seiner Nachfolge leben, – den Glauben der Menschen wecken und stärken, –

offen und ehrlich miteinander umgehen und füreinander da sein, – eine lebendige Gemeinschaft von Jung und Alt sein, – „der Stadt Bestes suchen“, – den ökumenischen Dialog mit anderen Konfessionen konstruktiv fortsetzen.“ Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der diese Leitidee in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden kreativ und engagiert umsetzen möchte. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus im Gebrauch. Weitere Informationen zur Gemeinde finden Sie auf der im Aufbau befindlichen Internet-Seite www.kirche-wickrathberg.de. Für Rückfragen stehen Ihnen gerne Herr Pfarrer Johnen (Vors. des Presbyteriums) unter Tel. (0 21 66) 5 23 31 sowie Herr Winzen (Stellv. Vors. des Presbyteriums) unter Tel. (0 21 66) 5 82 13 zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Wickrathberg über den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach-Neuss, Postfach 20 03 45, 41203 Mönchengladbach.

Die Gemeinde zu Düren sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer. Düren ist eine Großgemeinde im Kirchenkreis Jülich mit ca. 23.500 Gemeindegliedern, auf gegliedert in neun Pfarrbezirke und eine Berufsschulpfarrstelle (Informationen unter www.evangelische-gemeinde-dueren.de). Die 3. Pfarrstelle ist ab sofort zu besetzen. Gesucht wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die sich dem konziliaren Prozess von Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung verpflichtet wissen. Neben der Bezirksarbeit sind gesamtgemeindliche Aufgaben zu übernehmen, u.a. erwarten wir ökologisch-theologische Kompetenz. Fähigkeiten zur Zusammenarbeit in einem großen Presbyterium und Kolleg, hohe Belastbarkeit, undogmatisches Denken und Handeln sind Voraussetzung für eine konstruktive Mitarbeit. Fremdsprachenkenntnisse sind erwünscht. Die Bewerbungsfrist für die 3. Pfarrstelle beträgt drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen richten Sie bitte über den Superintendenten des Kirchenkreises Jülich, Postfach 19 50, 52405 Jülich, an das Presbyterium der Evangelischen Gemeinde zu Düren. Telefonische Anfragen richten Sie bitte an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Klaus Kenke, Tel. (0 24 21) 94 14 50, Fax (0 24 21) 94 14 95, E-Mail ckkenke@t-online.de.

Die 9. Pfarrstelle der Gemeinde Köln, Kirchenkreis Köln-Mitte, ist nach Pensionierung des Stelleninhabers voraussichtlich zum 1. Januar 2004 durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Der zur Pfarrstelle gehörende Pfarrbezirk Thomaskirche liegt in der nördlichen Kölner Innenstadt und bildet seit einiger Zeit mit dem Nachbarbezirk Kreuzkirche die Nordregion der Innenstadtgemeinde. Der Prozess der Zusammenarbeit ist noch weiterzuführen. Bisher ist nur eine Pfarrstelle der Gemeinde mit einer Pfarrerin besetzt; deswegen bevorzugt das Presbyterium eine Frau bei der Besetzung der Pfarrstelle. Erwartet werden Freude am Gottesdienst und seiner Gestaltung, Teamfähigkeit bei der Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden, Pfarrerrinnen und Pfarrern und die Bereitschaft zur Gratwanderung zwischen Neuanfang und Bewährtem. Eine Kindertagesstätte gehört zur Thomaskirche. Neben der Engen Kooperation in der Nordregion wird die Beteiligung an der Übernahme gesamtgemeindlicher Verantwortung in der Citysituation einer Großstadt erwartet (z.B. Hospizarbeit, Besuchsdienst, Gemeindebrief). Nähere Auskünfte erteilt die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Christine Breitbach, Tel. (02 21) 51 25 68; weitere Informationen unter www.kirche-wickrathberg.de.

ev-gemeinde-koeln.de. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Bewerbungen sind an das Presbyterium der Evangelischen Gemeinde Köln über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Mitte, Kartäusergasse 9, 50678 Köln, zu richten. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes.

In der Kirchengemeinde Porz ist zum 1. November 2003 die 4. Pfarrstelle auf Vorschlag der Kirchenleitung neu zu besetzen, nachdem der bisherige Stelleninhaber nach langjährigem Dienst in der Gemeinde in den Ruhestand geht. Der zur Pfarrstelle gehörige Pfarrbezirk ist einer von zweien, deren Zentrum die Markuskirche bildet. Mit dem anderen Pfarrer ist eine enge Zusammenarbeit erforderlich. In der Gemeinde gibt es sechs Kolleginnen/Kollegen im Pfarramt, einen Kantor, eine Gemeindegewerkschaft, einen Jugendmitarbeiter, ein Küster-Ehepaar, viele ehrenamtliche Helferinnen und Helfer und ein engagiertes Presbyterium, die sich auf die Zusammenarbeit freuen. Das Presbyterium erwartet von der Pfarrerin, dem Pfarrer oder dem Pfarrehepaar Kommunikations- und Teamfähigkeit, Engagement in der Seelsorge und für vielfältige Formen der Verkündigung, Freude an Gottesdiensten in verschiedener Gestalt, Begeisterung für Freizeiten für Jugendliche und Familien, Einsatz für die Kinder- und Jugendarbeit, eine positive Einstellung zur kirchenmusikalischen Arbeit und Ideen und Einsatzfreude zum Kontakt mit jungen Familien. Geboten wird eine angenehme Arbeitsatmosphäre, ein Gemeindeamt für die Gemeinde vor Ort, eine große Kirche, ein Gemeindehaus, Jugendräume und ein sehr geräumiges Pfarrhaus mit Garten; dazu eine Gemeinde mit vielen jungen Familien und Senioren quer durch alle Berufe. Der Stadtteil Porz-Eil im Südosten Kölns ist nahe an Erholungsgebieten gelegen und bietet alle Schulen am Ort. Die Infrastruktur (soziale Einrichtungen, Ärzte, Bildungsangebote) ist sehr gut. Die Innenstadt Kölns ist in 15 Minuten erreichbar. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Auskünfte erteilen Pfarrer Martin Garschagen, Tel. (0 22 03) 2 65 05, Fax 92 33 60, Pfarrerin Manuela Fokuhl, Tel. (0 22 03) 2 18 84. Besuchen Sie uns persönlich und zuvor schon mal im Internet www.kirche-porz.de.

Die Kirchengemeinde Wermelskirchen (12.000 Gemeindeglieder/5 Pfarrstellen/Heidelberger Katechismus) sucht ab 1. Juni 2003 für die 5. Pfarrstelle einen Pfarrer / eine Pfarrerin. Der derzeitige Stelleninhaber geht nach 26 Jahren in den Ruhestand. Die Stelle hat 100% Dienstumfang, die sich auf 75% Gemeindegliederarbeit im Pfarrbezirk Tente und auf 25% Religionsunterricht am Gymnasium Wermelskirchen (6 Wochenstunden) verteilen. Der Pfarrbezirk Tente mit 1.890 Gemeindegliedern umfasst den südlichen Stadtrand von Wermelskirchen und eine Reihe von Hofschaften. Mitten im Bezirk liegt das Evangelische Jugend- und Gemeindehaus Tente (Predigtstätte des Bezirks), daneben der Kindergarten und das Pfarrhaus. Die Kinder- und Jugendarbeit im Pfarrbezirk ist dem CVJM Tente übertragen. Der Predigtendienst findet in Absprache mit den anderen Kolleginnen und Kollegen der Gemeinde statt. Die Gemeinde wünscht sich für ihre Pfarrstelle eine Persönlichkeit, die ihre Gaben in eine geistlich lebendige Gemeinde einbringt, mit Freude und Ideen die verschiedenen Kreise und Aktivitäten im Pfarrbezirk unterstützt,

auch gemeindefernen Gemeindegliedern besonders nachgeht, gern mit den Kolleginnen und Kollegen und den anderen Hauptamtlichen, den vielen Ehrenamtlichen und dem Presbyterium zusammenarbeitet, durch menschnahe Gottesdienste zum Glauben einlädt und engagiert Religionsunterricht gestaltet, als eine Schnittstelle zwischen Kirche und Schule. Wermelskirchen ist eine Kleinstadt zwischen Köln und Wuppertal. Alle Schularten sind am Ort vorhanden. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb der nächsten drei Wochen über den Superintendenten des Kirchenkreises Lenep, Geschwister-Scholl-Str. 1a, 42897 Remscheid an das Presbyterium, Markt 6, 42929 Wermelskirchen. Weitere Infos zur Gemeinde unter www.ekwk.de. Auskunft erteilt der Vorsitzende des Pfarrstellenbesetzungsausschusses Pfr. Jens-Peter Preis, Tel. (0 21 96) 21 77, E-Mail jens-peter.preis@ekwk.de.

Die 13. Pfarrstelle des Kirchenkreises Leverkusen, Religionsunterricht an Höheren Schulen, ist im eingeschränkten Dienstverhältnis (50%) zum 15. September 2003 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 458. Nähere Auskünfte erteilt der Schulreferent Pfarrer Horst Leske, Tel. (02 14) 3 82 27. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Speldorf in Mülheim An der Ruhr ist zum 1. Dezember 2003 mit der Auflage, dass die Besetzung nur im eingeschränkten Dienst mit 50% möglich ist, durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Erwartet wird eine teamfähige Pfarrerin / ein teamfähiger Pfarrer, die/der mit der Pfarrerin, dem Pfarrer, dem Jugendleiter, der Gemeindegewerkschaft, der Kirchenmusikerin, den beiden Küstern sowie neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vertrauensvoll zusammenarbeitet. Zur Gemeinde gehören zwei Kindergärten. Der Dienst umfasst die Versorgung eines eigenen Bezirkes mit ca. 1300 Gemeindegliedern und den Predigtendienst an den beiden Gottesdienststätten der Gemeinde zusammen mit der Kollegin und dem Kollegen. Als eigene Schwerpunkte wird die Projektarbeit mit Erwachsenen und die Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde gewünscht. Die Gemeinde liegt am Rande der Großstadt Mülheim an der Ruhr. Alle Schulformen sind am Ort vorhanden. Eine Pfarrwohnung steht in unmittelbarer Nähe des Jugendzentrums Koloniestrasse zur Verfügung, das sich in dem neu zu besetzenden Bezirk befindet. Weitere Informationen geben gerne der Vorsitzende des Presbyteriums, Herr Hans-Richard Wilhelm, Tel. (02 08) 5 20 31, Pfarrerin Katrin Schirmer, Tel. (02 08) 5 09 46 und Pfarrer Matthias Göttert, Tel. (02 08) 5 19 93. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Speldorf über den Superintendenten des Kirchenkreises An der Ruhr, Althofstraße 4, 45468 Mülheim an der Ruhr, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Styrum, Kirchenkreis An der Ruhr, ist zum 15. März 2003 mit der Auflage, dass die Besetzung nur im eingeschränkten Dienst mit 75% möglich ist, durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind

an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises An der Ruhr, Althofstraße 4, 45468 Mülheim an der Ruhr zu richten.

Stellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Im Kirchenkreis An der Ruhr ist zum 1. Juni 2003 die unbefristete Stelle einer Personalsachbearbeiterin/eines Personalsachbearbeiters in vollem Beschäftigungsumfang zu besetzen. Gesucht wird eine einsatzfreudige und zielbewusste Persönlichkeit mit einem ausgeprägtem Sinn für kirchliche Zusammenhänge mit zweiter kirchlicher Verwaltungsprüfung oder gleichwertiger Qualifikation. Die zu besetzende Stelle setzt eigenständiges Arbeiten und die Bereitschaft zum Dialog mit Mitarbeitenden und Gremien voraus. Sicherheit in der Anwendung des Arbeits-, Tarif- und Beamtenrechts sowie Beihilfe- und Reisekostenrechts ist erforderlich. EDV-Kenntnisse werden vorausgesetzt. Kenntnisse im Bereich K 2000 und PERSINFO sind wünschenswert. Im Kirchenkreis An der Ruhr sind ca. 250 Mitarbeiter tätig. Die Übernahme in das Beamtenverhältnis ist möglich. Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche ist Voraussetzung für eine Einstellung. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen rich-

ten Sie bitte innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an den Superintendenten des Kirchenkreises An der Ruhr, Althofstraße 4, 45468 Mülheim an der Ruhr. Telefonische Auskunft erhalten Sie beim Geschäftsführer des Kirchenkreises, Herrn Küpper, Tel. (02 08) 30 03 – 2 22.

Angebot:

Die Evangelische Kirchengemeinde Bitburg gibt ihre Kanzel aus der Kirche in Speicher ab. Die Kanzel ist aus massivem Eichenholz im Farbton Mooreiche gekalkt. Sie besteht aus einem 2-stufigen Podest mit Umrandung und einer aufgesetzten Buchablage. Sie hat folgende Maße: Länge 140 cm, Breite 83 cm und Höhe 148 cm. Preis nach Vereinbarung. Interessenten wenden sich bitte an die Evangelische Kirchengemeinde Bitburg, Pfr. Jochen Debus, Wiedenhofen 2, 54662 Speicher, Tel. (0 65 62) 27 27, Fax (0 65 62) 14 81, E-Mail mj.debus@t-online.de oder an das Gemeindebüro der Evangelischen Kirchengemeinde Bitburg, Trierer Str. 17, 54634 Bitburg, Tel. (0 65 61) 86 87, Fax (0 65 61) 1 89 88, E-Mail bitburg@evangelische-kirche-trier.de.

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · G 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABI.Redaktion@EKIR-LKA.de, Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 25,-Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Druck: Toennes Satz+Druck, Niermannsweg 1-5, 40699 Erkrath

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
